

**Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
über eine Änderung der Richtlinie zum PROgramm „Förderung der Erhöhung der
INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen (PRO INNO II)“
vom 12. Juli 2004 (Bundesanzeiger Nr. 135 /2004) in Verbindung mit der
Ergänzung der Richtlinie vom 26. April 2006 (Bundesanzeiger Nr. 84 /2006)**

In Umsetzung des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ der Europäischen Kommission vom 22.11.2006 und geänderter nationaler Rechtssetzung treten ab 1.1.2008 nachfolgende Änderungen der Richtlinie in Kraft:

1. Nr. 5.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

Die **Förderung der Unternehmen** erfolgt grundsätzlich bis zu den in nachfolgender Tabelle dargestellten auf die zuwendungsfähigen Kosten bezogenen Fördersätzen:

	Projekte nach Nr. 2.1, Buchst. c (KA), Nr. 2.2 (P) und Nr. 2.3 (E)	Projekte nach Nr. 2.1, Buchst. a (KU) und Buchst. b (KF)
kleine Unternehmen ¹ in alten Bundesländern	40 %	45 %
kleine Unternehmen in neuen Bundesländern	45 %	50 %
mittlere Unternehmen ² in alten Bundesländern	35 %	40 %
mittlere Unternehmen in neuen Bundesländern	35 %	45 %

2. Die im Anhang zur Richtlinie enthaltene **Definition für Forschung und Entwicklung** wird durch folgende neue Fassung gemäß neuem Gemeinschaftsrahmen ³ ersetzt:

„**Industrielle Forschung** bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter „experimentelle Entwicklung“ fallen.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und

¹ Als kleine Unternehmen gelten nach der EU-Definition vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigte **und** einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € **oder** einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €.

² Als mittlere Unternehmen gelten nach der EU-Definition vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte **und** einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € **oder** einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €.

³ Vgl. Nr. 2.2, Buchst. f und g des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 22.11.2006

Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.“

3. Die Nr. 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

4. Die Nr. 3.5 wird wie folgt neu gefasst:

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5. Die Nr. 6.2.3 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 der BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die ANBest-P-Kosten, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in Nrn. 6.2.4 und 6.2.5 Abweichungen zugelassen worden sind.

Berlin, 19.12.2007

VII A 6 - 40 26 06 / 3

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Belter